

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Urteil vom 16. September 2020
- 10 AZR 57/19 -
ECLI:DE:BAG:2020:160920.U.10AZR57.19.0

I. Arbeitsgericht Wiesbaden

Urteil vom 7. Juni 2018
- 1 Ca 457/17 -

II. Hessisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 16. November 2018
- 10 Sa 931/18 SK -

Entscheidungsstichworte:

Baugewerbe - Nutzung und Verwaltung eigener Immobilien

Hinweise des Senats:

Teilweise Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 56/19 -, ohne
Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 57/19
10 Sa 931/18 SK
Hessisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. September 2020

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der Beratung vom 16. September 2020 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Gallner, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Brune, den Richter am Bundesarbeitsgericht Pessinger sowie die ehrenamtlichen Richter Baschnagel und Budde für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 16. November 2018 - 10 Sa 931/18 SK - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet 1
(§ 313a Abs. 1 ZPO).

Gallner

Pessinger

Brune

R. Baschnagel

Budde